

Norman Domeier (ed.)
Eliana Augusti
Markus Prutsch

Inter-Trans-Supra?

Legal Relations and Power Structures in History

AV Akademikerverlag

Impressum/Imprint (nur für Deutschland/only for Germany)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle in diesem Buch genannten Marken und Produktnamen unterliegen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz bzw. sind Warenzeichen oder eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Inhaber. Die Wiedergabe von Marken, Produktnamen, Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen u.s.w. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Coverbild: www.ingimage.com

Verlag: AV Akademikerverlag GmbH & Co. KG
Dudweiler Landstr. 99, 66123 Saarbrücken, Deutschland
Telefon +49 681 9100-698, Telefax +49 681 9100-988
Email: info@akademikerverlag.de

Herstellung in Deutschland:
Schaltungsdienst Lange o.H.G., Berlin
Books on Demand GmbH, Norderstedt
Reha GmbH, Saarbrücken
Amazon Distribution GmbH, Leipzig
ISBN: 978-3-639-38208-2

Imprint (only for USA, GB)

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek: The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Any brand names and product names mentioned in this book are subject to trademark, brand or patent protection and are trademarks or registered trademarks of their respective holders. The use of brand names, product names, common names, trade names, product descriptions etc. even without a particular marking in this works is in no way to be construed to mean that such names may be regarded as unrestricted in respect of trademark and brand protection legislation and could thus be used by anyone.

Cover image: www.ingimage.com

Publisher: AV Akademikerverlag GmbH & Co. KG
Dudweiler Landstr. 99, 66123 Saarbrücken, Germany
Phone +49 681 9100-698, Telefax +49 681 9100-988
Email: info@akademikerverlag.de

Printed in the U.S.A.
Printed in the U.K. by (see last page)
ISBN: 978-3-639-38208-2

Copyright © 2011 by the author and AV Akademikerverlag GmbH & Co. KG and licensors
All rights reserved. Saarbrücken 2011

Editors:

Eliana Augusti

Norman Domeier

Fritz Georg von Graevenitz

Markus J. Prutsch

Die Geschworenengerichtsbarkeit in den Österreichischen Provinzen Istrien und Dalmatien*

Dunja Pastović

Unter Österreichischer Herrschaft

Die politischen Ereignisse in Europa am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts spiegeln sich an der adriatischen Ostküste wider. Mit dem Fall der Republik Venedig im Jahre 1797 kam es hier zu einer territorialen Veränderung der Habsburgermonarchie. Auf Grund des Friedens von Campo Formio schloß Österreich das ehemalige venezianische Istrien, Dalmatien, die Quarnerischen Inseln und Boka Kotorska an. Die genannten Gebiete blieben, mit einer kurzen Unterbrechung zur Zeit Napoleons (1805-1813), bis zum Verfall der Austro-Ungarischen Monarchie im Jahre 1918 unter der Regierung der Habsburger.

Durch den Anschluss des venezianischen Teils von Istrien wurde die mehrere Jahrhunderte dauernde Teilung der Halbinsel Istrien zwischen den Venezianern und den Habsburgern aufgelöst, die seit 1374 den inneren Teil Istriens zusammen mit dem Kern in der Grafschaft Mitterburg in ihrem Besitz hielten. Nach der Vereinigung wurde das Gebiet Istriens zu einem Bestandteil des österreichischen Küstenlandes. Dies war der zusammenfassende Name für das aus mehreren Kronländern zusammengesetzte Verwaltungsgebiet des österreichischen Kaiserstaats. Dieses Verwaltungsgebiet umfasste die Markgrafschaft Istrien mit den Quarnerischen Inseln, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und das Gebiet der Stadt Triest. Alle drei Gebiete hatten eine eigene Selbstverwaltung mit eigenem Landesparlament (ab 1861), wurden aber gemeinsam der kaiserlichen Statthalterei in Triest unterworfen.¹

* Dieser Artikel entstand im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsprojektes, unter dem Namen "Kroatische Rechtsgeschichte im europäischen Kontext: Tradition und Modernisierung". Das Projekt finanziert das Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport der Republik Kroatien, und steht unter Leitung des Professors Dr. Sc. Dalibor Čepulo.

¹ Für weitere Details über die Merkmale und Organisation der österreichischen Regierung in Istrien siehe in: Crnković, Goran: Administrativno-teritorijalno ustrojstvo upravnih i sudbenih oblasti u Istri u vrijeme njene političke integracije 1797-1825. In: *Problemi sjevernog Jadrana*. Jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti. Zavod za povijesne i društvene znanosti Rijeka. Rijeka Bd. 6 (1988), S. 191-227; Stulli, Bernard: *Istarsko okružje 1825-1860. Prvi dio*.

Aus den venezianischen Besitztümern in Dalmatien und aus Boka Kotorska entstand das österreichische Kronland Dalmatien. Dazu gehörte auch das Gebiet der ehemaligen Dubrovniker Republik, deren Existenz während der französischen Regierung 1808 formell beendet wurde. An der leitenden Position der Landesverwaltung stand der Landeschef, und neben ihm gab es das Landesgubernium, das ab dem Jahr 1850 den Namen Statthalterei führte. Die Landesregierung mit dem Sitz in Zara war direkt den zentralen Regierungsbehörden in Wien untergeordnet. So wie die anderen österreichischen Provinzen hat auch Dalmatien im Jahre 1861 sein eigenes Parlament bekommen.²

Die gerade erwähnte staatsrechtliche Position von Istrien und Dalmatien im Rahmen der Habsburgermonarchie hat unter anderem auch ihre Rechtssysteme beeinflusst, die sich nach Vorbild des österreichischen Rechtssystems entwickelt haben.

Pressefreiheit und Geschworenengerichtsbarkeit 1848/49

Die Geschworenengerichtsbarkeit wurde in das österreichische Rechtssystem unter französischem Einfluss eingeführt, und zwar im Rahmen der liberalen Gesetzgebungsreform nach der Märzrevolution 1848. Die revolutionäre Welle, die sich in Europa schnell verbreitete, brachte auch die politische Forderung mit sich, Gerichtsverfahren mit Geschworenen einzuführen. Die Geschworenengerichtsbarkeit zeigte sich als notwendig, vor allem in Presseprozessen, wegen ihres politischen Charakters. Die Aufgabe der Geschworenen in den Presseprozessen war es, einen objektiven Gerichtsprozess zu sichern und jeden Einfluss der Regierung auf das Gerichtswesen auszuschließen.³

Die Widerrufung der Zensur und Erklärung der Pressefreiheit im Frühjahr 1848 hat in der Habsburgermonarchie eine enorme Expansion

Upravni sustav-Demografske prilike-Gospodarska struktura. Historijski arhiv Pazin. Pazin 1984, S. 7-44; Beuc, Ivan: *Povijest institucija državne vlasti Kraljevine Hrvatske, Slavonije i Dalmacije: pravno-povijesne studije*. Zagreb 1985, S. 325-332.

² Mehr über die Merkmale und Einrichtung der österreichischen Regierung in Dalmatien siehe in: Maštrović, Vjekoslav: *Razvoj sudstva u Dalmaciji u XIX. stoljeću. Radovi instituta JAZU u Zadru*. Zagreb 1959, S. 11-75; Beuc (wie Anmerkung 2) S. 356-361; Novak, Grga: *Prošlost Dalmacije. Knjiga druga. Marjan tisak*. Split 2004, S. 62-64, 85-147.

³ Über die Bedeutung der Pressefreiheit und Geschworenengerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert siehe in Čepulo, Dalibor: *Prava građana i moderne institucije. Europska i hrvatska pravna tradicija*. Zagreb 2003, S. 131-136.

der politischen Öffentlichkeit hervorgerufen. Die Freiheit der Presse bedeutete, dass jetzt alles publiziert werden durfte, kein Manuskript vor der Drucklegung der Zensur vorlegt werden mußte. Die Straffreiheit für jene, die Ungebührliches publizierten, war durch die Pressefreiheit jedoch nicht gedeckt. Die Regierung behielt somit die Kontrolle über die Presse, nur die Kontrollinstrumente, die bis dahin üblich waren, wurden durch die Aufsicht *a posteriori* in einem Gerichtsverfahren ersetzt.⁴

Durch die Verordnung des Ministerrates vom 18. Mai 1848⁵ wurden in Österreich zum ersten Mal Geschworenengerichte eingeführt, allerdings nur für die durch den Inhalt der Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen. Die *PPO 1848* bestimmte, dass für das Verfahren und die Bestrafung der durch Missbrauch der Presse verübten Verstöße jenes Gericht erster Instanz zuständig sein wird, das nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiskus in Zivilsachen ist (§.2). Diese Gerichtszuständigkeit war als Provisorium gedacht. Das Pressegericht bestand aus fünf Mitgliedern des Gerichtsrates (zusammen mit dem Vorsitzenden) und 12 Geschworenen.

Die *PPO 1848* enthält neben den Vorschriften über das Verfahren in seinem ersten Teil (§.1-44) auch Bestimmungen über die Zusammensetzung der Geschworenenlisten in einem zweiten Teil (§.45-51). Bis zur Verabschiedung eines allgemeinen Gesetzes über die Zusammensetzung der Geschworenengerichte auf Grund einer geregelten Gemeindeverfassung sollten die Geschworenen unmittelbar gewählt werden, und zwar unter der gesamten wahlberechtigten Bevölkerung der Stadt, in welcher das Pressegericht seinen Sitz hatte. Für aktiv wahlberechtigt wurden alle männlichen, vollkommen geschäftsfähigen Staatsbürger über 24 Jahre erklärt, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis (§.45). Das passive Wahlrecht erforderte außerdem den Wohnsitz am Ort des Pressegerichtes oder in der nächsten Umgebung desselben. Ausgeschlossen waren Geistliche aller Konfessionen und Beamte wegen möglicher Kollisionen mit ihren Berufspflichten (§.46). Sonstige Voraussetzungen, wie insbesondere der sonst in Europa durchaus übliche Steuerzensus für Geschworene, waren in dieser *PPO* nicht vorgesehen. Diese Bestimmungen waren sehr demokratischer Natur. Abgesehen von dem generellen Ausschluss von Frauen, der aber in dieser

⁴ Pederin Ivan: *Austrijska cenzura i nadzor nad tiskom u Dalmaciji*. Zadar 2008, S. 167-194.

⁵ *Politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen*. Jg. 1848, Bd. 76, Nr. 67. Wien 1851, S. 198-216.

Zeit als selbstverständlich angesehen wurde, brachte die *PPO 1848* ein allgemeines und gleiches Wahlrecht aller Staatsbürger für die Geschworenenlisten.⁶ Es hat sich allerdings später herausgestellt, dass das demokratische Prinzip bei der Bildung der Geschworenenlisten die Gefahr beinhaltete, dass das Institut des Geschworenengerichtes als politisches Werkzeug missbraucht werden könnte. Um diesen Fehler der *PPO 1848* zu korrigieren, brachte die Regierung schon im nächsten Jahr neue Vorschriften über das Verfahren in Pressesachen (*PPO 1849*).

Es war dies das Kaiserliche Patent vom 14. März 1849, womit das Verfahren in Presse-Übertretungsfällen festgesetzt wird (*PPO 1849*)⁷: Inhaltlich schließt sich die *PPO 1849* eng an die *PPO 1848* an, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass die *PPO 1849* die Bildung der Geschworenenlisten nicht selbst regelte. Die Zuständigkeit der Geschworenen für die Pressedelikte wurde beibehalten. Wenn die Übertretungen durch eine periodische Druckschrift begangen wurden, war das bestehende Pressegericht zuständig, in dessen Bezirk diese Druckschrift herausgegeben wurde, bei anderen Druckschriften jenes Pressegericht, in dessen Bezirk sie verbreitet wurden. Geschah dies in den Bezirken verschiedener Pressegerichte, so gab die Zuvorkommung den Ausschlag (§.2).

Die Bildung der Geschworenenlisten wurde einem besonderen Gesetz überlassen – *der Provisorischen Vorschrift über die Bildung der Geschworenenlisten für die Pressegerichte vom 11. September 1849*.⁸ Sobald die Gemeindeverfassung (gemäß dem Gemeindegesetz vom 17. März 1849) in allen Gemeinden ins Leben getreten und die neue Organisation der Gerichts- und politischen Behörden in den einzelnen Kronländern durchgeführt worden war, sollten die Geschworenen in der Regel aus den Gemeinden jener Städte genommen werden, in denen das Pressegericht seinen Sitz hatte (§.1). Die Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen wurden erheblich gesteigert: Mindestalter von 30 Jahren, Beherrschung des Lesens und des Schreibens, Ortsansässigkeit seit mindestens einem Jahr, Ausschluss auch

⁶ Olechowski, Thomas: *Die Entwicklung des Presserechts Österreich bis 1918. Ein Beitrag zur österreichischen Medienrechtsgeschichte*. Wien 2004, S. 311.

⁷ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. Jg. 1849, Nr. 164. Wien 1850, S. 187-200; *Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Dalmatien. Bollettino delle leggi e degli atti del governo della Dalmazia. List zakonah i spisah vlade za Krumovinu Dalmaciju*. Jg. 1849, B. n. 43. Zara 1850, S. 212-242.

⁸ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt* (wie Anmerkung 7) Nr. 388, S. 703-706; *Landesgesetz- und Regierungsblatt* (wie Anmerkung 7) B. n. 84, S. 526-535.

von Volksschullehrern, von Pflegebefohlenen und bestimmten Vorbestraften, und vor allem der Ausschluss von Geringbesteuerten (§.2-5). Die Volkswahl der Geschworenen sollte nicht mehr stattfinden. Die Zusammensetzung der Geschworenennamenslisten wurde den Verwaltungsinstitutionen anvertraut (§.7-16), was der Einflußnahme der Verwaltung auf die Auswahl der Geschworenen Vorschub leistete. Die dargestellten Presseprozessverordnungen (*PPO 1848* und *PPO 1849*) waren nicht für die gesamte Monarchie geltend. Der Geltungsbereich dieser Sondergesetze war eingeschränkt, umfasste aber Istrien und Dalmatien.

Istrien und Dalmatien 1848/49

Die Tradition des politischen Journalismus in der beobachteten Zeitspanne in Istrien und Dalmatien war sehr schwach. Wegen einer relativ geringen schreibkundigen Bevölkerung hatten die bestehenden Zeitungen im Vergleich zu den europäischen Verhältnissen eine sehr kleine Auflage. Außerdem zersplitterte durch die ethnische, kulturelle und sprachliche Heterogenität der Bevölkerung die Druckproduktion in kroatische, italienische und deutsche Presseerzeugnisse.

Im Hinblick auf das damalige Gerichtsnetzwerk in Istrien gab es etwa in Rovigno ein spezielles Stadt- und Landesgericht (Stadt- und Landesrechte in Rovigno), das neben der Zuständigkeit in den Strafprozessen für fast ganz Istrien auch die Funktion der erstinstanzlichen Ziviljurisdiktion über den Adel und Klerus hatte.⁹ Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörten auch einige Zivilprozesse, für die in den österreichischen Ländern die Landesgerichte zuständig waren. Neben dem Gericht in Rovigno war im österreichischen Küstenland auch das Stadt- und Landesgericht in Triest tätig, das unter anderem wegen seiner Nähe und besseren Verkehrsverbindungen als Strafgericht für vier der nördlichsten istrischen Verwaltungsbezirke zuständig war (Capodistria, Pirano, Castelnuovo und Volosca). Auf die Frage, ob (gemäß den bisher ausgelegten Sondergesetzen) das Pressegericht in Rovigno wirklich in der Praxis zustande gekommen ist, kann ich im Hinblick auf den Stand der Forschung und auf die Verfügbarkeit der Archivmaterialien momentan keine konkrete Antwort

⁹ Hofdecret vom 4ten May 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschlißung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 25ten October und 29 November 1815. In: *Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache*. Jg. 1812-1817, Nr. 1240. Wien 1819, S. 347-355.

geben. Jedoch muss man die Tatsache berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum der Journalismus in Istrien erst am Anfang seiner Entwicklung stand. Im Jahre 1849 wurde in Triest die monatliche Ausgabe der Zeitschrift *Slavjanski Rodoljub* gegründet, ab 1850 startete man auch die Zeitschrift *Jadranski Slavjan*, die organisiert nach Istrien zugeliefert wurde. Die istrischen Orte bekamen also die gedruckten Medien in Form von Zeitschriften meistens aus Italien und Triest.¹⁰ Aber wegen schlechter Verkehrsverbindungen und eines schlecht verzweigten Netzwerkes von Postbüros erhielten die Abonnenten ihre Zeitungsexemplare manchmal erst mit einigen Wochen Verspätung. Das Wochenblatt *L'Istriano* war die erste Zeitung, die vom 15. Februar 1860 bis zum 31. Juli 1861 in Rovigno herausgegeben wurde, und wird daher als das erste Verlegerprojekt in Istrien betrachtet. *Naša sloga* war die erste Zeitung in kroatischer Sprache in Istrien, die erste Ausgabe wurde in Triest 1870 gedruckt.

Eine ähnliche Situation können wir auch in Dalmatien finden, das bis 1900 ebenfalls unter Einfluss der italienischen Presse aus Triest lag. Bis zum Jahre 1832 wurden in Dalmatien keine Zeitungen gedruckt und veröffentlicht, so dass alle öffentlichen Anzeigen über die Presse in Triest gehen mussten. Das hat die Arbeit der in den Behörden angestellten verlangsamt und schwierig gemacht.¹¹ Aus diesem Grund wurde auf eine Initiative in Zara das Offizielle Blatt *Gazzetta di Zara* (1832-1850) gedruckt, das als Zielpublikum die wenigen Vertreter der städtischen bürokratischen Intelligenz anvisierte. *Zora dalmatinska* (1844-1849) war die erste literarische Zeitschrift zur Zeit der nationalen Renaissance in Dalmatien, geschrieben in kroatischer Sprache, in der seit 1848 auch politische Artikel veröffentlicht wurden. Die Erklärung der Pressefreiheit im Frühjahr 1848

¹⁰ Anfang der 2. Hälfte des 19. Jh. war in Istrien immer noch keine Druckerei aktiv. Die ersten verzeichneten Vorschläge und Versuche der Gründung einer Druckerei in Istrien stehen in Bezug auf das Jahr 1848, als der istrische Abgeordnete beim Reichsrat, Michele Fachinetti, auf den Bedarf der Gründung einer Druckerei in Istrien hingewiesen hat, die auf Dauer die Zeitungen über die Lebensprobleme der istrischen Halbinsel drucken sollte. Zur Realisierung dieses Vorschlags kam es jedoch nicht. Die erste moderne Druckerei in Istrien unter dem Namen *Tipografia istriana* wurde erst 1859 in Rovigno gegründet. Bužleta, Nadia: Tiskarstvo i nakladništvo u Istri 1859.-1941. In: *Vjesnik bibliotekara Hrvatske*. Jg. 48 (2005), Nr. 3/4. Zagreb S. 210-211.

¹¹ Es ist wichtig zu betonen, dass in Dalmatien während der kurzfristigen französischen Herrschaft (1805-1813) die verwaltungs-politische Zeitung unter dem Namen *Kraljski Dalmatin* (1806-1810) gestartet wurde. Das war zugleich die erste Zeitung, die in kroatischer Sprache geschrieben wurde. Horvat, Josip: *Povijest novinstva Hrvatske 1771-1939*. Golden marketing – Tehnička knjiga. Zagreb 2003, S. 46-48.

führte schließlich zur Veröffentlichung weiterer Zeitungen in Dalmatien, die Revolutionsjahre hat jedoch nur die Zeitschrift *Gazzetta di Zara* überlebt.¹² Im März 1849 wurde in Zara ein neues, zweisprachiges amtliches Blatt *Smotritelj dalmatinski* (1849-1866) gestartet, und seit Juni auch *Glasnik Dalmatinski* (1849-1866), eine verwaltungspolitische Zeitung mit einem literarischen Anhang in kroatischer Sprache. Das Pressegericht für den Raum Dalmatiens besaß in diesen Jahren seinen Sitz in Zara, wo auch der Sitz des Berufungsgerichts der Provinz war. Das Justizministerium bestimmte mit dem Erlass vom 5. Dezember 1849, dass die Zahl der auf die Jahresliste zu bringenden Geschworenen für das Pressegericht in Zara auf zweihundert festgesetzt werden sollte.¹³

Der Einfluss der Staatsregierung auf die Presse in Dalmatien in diesem Zeitraum kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Ein Priester aus Spalato, Petar Manger, fühlte sich wegen des Artikels von Vicko Andrić unter dem Titel "Risposta all'articolo della Gazzetta di Zara" (Nr. 2, 3. Januar 1850) beleidigt und erhob deswegen bei der Statthalterei Klage. Der Staatsanwalt bezog die Position, Vicko Andrić, das heißt *Gazzetta di Zara*, habe die Ehre und das Ansehen von Peter Manger verletzt, nicht aber die Würde des Staates, und verwies ihn deswegen auf den Weg der Privatklage beim Pressegericht in Zara.¹⁴

Provisorische Strafprozessordnung vom 17. Januar 1850

Die letzte Frucht der konstitutionellen Bewegung von 1848 war eine neue Strafprozessordnung. Das Vorbild für die Reform des Strafprozesses war der französische *Code d'instruction criminelle von 1808*, in den die Errungenschaften der Französischen Revolution von 1789 eingegangen waren. Die provisorische *StPO 1850*¹⁵ hat (im Sinne des §.103 der

¹² Das erste neue Blatt in Dalmatien nach der Erklärung der Pressefreiheit wurde am 1. April 1848, unter dem Titel *Rimembranze della settimana* in Dubrovnik veröffentlicht, um im August durch ein neues Wochenblatt, *L'Avvenire*, das Blatt der kroatischen Intellektuellen in italienischer Sprache ersetzt zu werden. In Zara hat man zwei neue Blätter gestartet - *Dalmazia Costituzionale* und *Staffetta*. Horvat (wie Anmerkung 11) S. 126-130.

¹³ Die Jahresliste war das Verzeichnis der bei den Schwurgerichtssitzungen des nächsten Jahres zu verwendenden Geschworenen. *Landesgesetz- und Regierungsblatt* (wie Anmerkung 7) B. n. 99, S. 573-574.

¹⁴ Pederin (wie Anmerkung 4) S. 176-177.

¹⁵ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. Jg. 1850, Erster Theil, St. XVII, Nr. 25. Wien 1850, S. 287-395.

Okroyierten *Märzverfassung 1849*) die Wirksamkeit der Geschworenengerichte auf alle schweren Verbrechen und die meisten politischen Delikte ausgedehnt. Die *PPO 1849* wurde aufgehoben und die Sondervorschriften für das Verfahren in Pressesachen wurden in einem eigenen XXIV. Hauptstück der *StPO 1850* angefügt.

Den Geschworenengerichten besaßen das Recht der Hauptverhandlung und die Entscheidung über die in dem Art. VII der Einführungsverordnung aufgeführten Verbrechen und Pressevergehen (§.17). Sie wurden bei den Landesgerichten organisiert. An dem Sitze eines jeden Landesgerichtes wurden alle drei Monate die ordentlichen Geschworenengerichtssitzungen abgehalten (§.18). Das Geschworenengericht bestand aus einem Gerichtshof (Vorsitzender Richter, vier beisitzende Richter und ein Schriftführer) und zwölf Geschworenen (§.20).

Die Bestimmungen der *StPO 1850* über die Zusammensetzung des Geschworenengerichtes (§.23-27) wurden großteils aus der *Provisorischen Vorschrift über die Bildung der Geschworenenlisten für die Pressegerichte vom 11. September 1849* übernommen. Ein wesentlicher Unterschied bestand aber darin, dass als Voraussetzung für das Amt des Geschworenen anstelle des Steuerzensus das aktive Wahlrecht für das Unterhaus gemäß §.43 und 44 der *Märzverfassung 1849*) vorgesehen war. Das heißt, der Geschworene musste entweder den im Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlen oder nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzen (§.23, d.). Das Reichstags-Wahlgesetz wurde allerdings niemals erlassen. Der Ministerrat beschloß daher, den in den neuen Landesverfassungen für das Landtagswahlrecht beschlossenen Zensus auch für das Reichstagswahlrecht gelten zu lassen. Dieser Zensus wurde dann auch für die Geschworenengerichte verwendet.¹⁶ Gemäß der *Landtags-Wahlordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und für die Markgrafschaft Istrien* betrug dieser Steuerzensus für Gemeindeglieder der Stadt Rovigno mindestens zehn Gulden Conventions-Münze, und für die Mitglieder einer andern Gemeinde der Markgrafschaft Istrien mindestens fünf Gulden Conventions-Münze.¹⁷

Die *StPO 1850* trat in Kraft am 1. Juli 1850 – ausgenommen waren die Lombardei – Venedig, Galizien – Lodomerien, die Bukowina und Dalmatien, wo das *Strafgesetzbuch 1803* behalten wurde. In der Kaiserlichen

¹⁶ Olechowski (wie Anmerkung 6) S. 313.

¹⁷ *Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt* (wie Anmerkung 15) St. XVIII, Nr. 26, S. 407.

Verordnung vom 17. Juli 1850 (wodurch die Gerichtsorganisation für Dalmatien festgelegt wurde) wurde festgelegt, dass mit der Einführung der Geschworenengerichte in Dalmatien noch gewartet werden sollte.¹⁸ Als mögliche Gründe für die Verschiebung der Einführung der Geschworenen in Dalmatien wurden folgende angeführt: ein immer noch niedriger Bildungsgrad der Bevölkerung und die nach wie vor bestehende Praxis der Blutrache.¹⁹

Im Unterschied zu Dalmatien ermöglichte die neue *StPO 1850* die Einführung der Geschworenen jedoch in Istrien. Mit der Kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1849 wurden im österreichischen Küstenland, das den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Triest bildete, insgesamt drei Landesgerichte errichtet: jeweils eins in Triest, Görz und Rovigno. Das Landesgericht in Rovigno war für das ganze Gebiet Istriens zuständig, jedoch mit der Ausnahme der dem Landesgerichte Triest zugewiesenen Bezirke Capodistria, Pirano, Castelnovo und Volosca.²⁰ Die erste öffentliche Hauptverhandlung vor dem bei dem Landesgericht in Rovigno bestehenden Geschworenengericht fand im Februar 1851 wegen Diebstahls statt. Der Angeklagte wurde in diesem Fall freigesprochen. Bis Ende Dezember 1851 wurden vor diesem Gericht insgesamt vier ordentliche Schwurgerichtssitzungen unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates v. Sighele abgehalten, der danach durch den Landesgerichtspräsidenten Boschan ersetzt wurde. Obwohl die wichtigsten Richter des Bezirksgerichts in Rovigno und in einigen weiteren Bezirksgerichten Österreicher waren, wurden die Gerichte in Istrien in diesem Zeitraum in die Hände der italienischen Minderheit gelegt.²¹

Der Neoabsolutismus

Trotz der progressiven Seiten der *StPO 1850* kam es sehr bald zu den reaktionären Absichten, dieses Gesetz wegen der angeblichen Unreife des

¹⁸ *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. Jg. 1850, Dritter Theil, St. CIII, Nr. 313. Wien 1850, S. 1294.

¹⁹ *Pravdonoša*, "O poroti", 3. Mai 1851, Nr. 6, Zadar S. 1.

²⁰ Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1849 wodurch die Organisation der Gerichte in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, in der Markgrafschaft Istrien und in der Stadt Triest mit ihrer Umgebung genehmigt wird. In: *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* (wie Anmerkung 7) Nr. 343, S. 579-593.

²¹ Milanović, Božo: *Istra u osvitu narodnog preporoda 1797.-1860*. Istarsko književno društvo sv. Ćirila i Metoda. Pazin 1960, S. 262.

Volkes zu widerrufen. Mit dem *Sylvesterpatent 1851*, das die Oktroyierte *Märzverfassung 1849* mit ihren Grundrechten aufhob, begann aufs Neue eine Phase des Absolutismus. Der Neoabsolutismus in der Habsburgermonarchie beseitigte die liberalen und demokratischen Errungenschaften auch im Strafprozess. Da die Geschworenengerichte als Zeichen der gesellschaftlichen Opposition sehr selten Entscheidungen trafen, die in Einklang mit den Wünschen der Regierung standen, wurde ihnen bald ihre Zuständigkeit genommen. Im Jahre 1852 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit abgeschafft und 1853 eine neue Strafprozessordnung erlassen (*StPO 1853*), die eine Kehrtwendung zurück zum Inquisitionsprozess brachte.

Zur ausschlaggebenden Änderung kam es, als die Habsburgermonarchie ab 1861 zum Konstitutionalismus zurückkehrte. Die Dezemberverfassung von 1867 verankerte in ihrem *Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt* die Geschworenengerichte bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die Ausführungsgesetze noch zu bestimmen hatten, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (Art. 11). Damit in Einklang wurde die Geschworenengerichtsbarkeit wieder mit den Sondergesetzen von 1869 nur für Pressdelikte eingeführt.²² Durch die *Strafprozessordnung 1873*²³ wurden diese Sondergesetze außer Kraft gesetzt und die Geschworenengerichtsbarkeit wurde auf alle Verbrechen mit einer Strafuntergrenze von fünf Jahren und auf die politischen Delikte ausgedehnt. Dies war durch Art. VI des Einführungsgesetzes zur *StPO* erfolgt, der die Delikte, für welche die Zuständigkeit der Schwurgerichte bestand, in Durchführung der Verfassungsbestimmung des Art. 11 des *Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt* vereinzelt bezeichnete. Das Verfahren in Pressesachen vor den Geschworenen erschien nicht mehr als eine exzeptionelle Prozedur, sondern wurde den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren unterworfen.

Die Geschworenengerichte waren bei den Gerichtshöfen erster Instanz eingerichtet (§. 297) und bestanden neben dem Vorsitzenden aus drei Berufsrichtern und zwölf Geschworenen (§. 300-301). Die Feststellung der

²² Gesetze vom 9. März 1869 betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen und über die Bildung der Geschworenenlisten für die Pressegerichte. *Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich*. Jg. 1869, St. XVII, Nr. 32 und 33. Wien 1869, S. 121-134.

²³ *Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*. Jg. 1873, St. XLII, Nr. 119. Wien 1873, S. 397-501.

Tatsachen, die Frage der Schuld bzw. Unschuld gehörte in die Kompetenz der Geschworenen, über die Verhängung der Strafe aber entschied das Richterkollegium. Für jede Schwurgerichtssitzung wurden 36 Geschworene und 9 Ergänzungsgeschworene einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschworenenbank für jede einzelne Verhandlung die bestimmten 12 Geschworenen hervorgingen (§. 302).

Das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten vom 23. Mai 1873²⁴ bestimmte die Voraussetzungen für die Geschworenen. Die positiven Voraussetzungen waren folgende: männlich, Alter zwischen 30-60 Jahren, Fertigkeit des Lesens und Schreibens, mindestens einjährige Ortsansässigkeit in einer bestimmten Gemeinde, ein proportional hoher Steuerzensus oder alternativ der befriedigende intellektuelle Zensus (§. 1). Es sollte nämlich nur der berufen werden, der entweder mindestens 10 Fl. (an Orten mit mehr als 30000 E. 20 Fl.) direkter Steuer entrichtet oder dem Stande der Advokaten, Notare, Professoren und Lehrer an Hoch- oder Mittelschulen angehört oder an einer inländischen Universität den Doktorgrad erlangt hat (§. 1).

Die Urliste, d. h. das Verzeichnis der zum Schwurgerichtsdienst qualifizierten Personen, wurde durch eine aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern bestehende Kommission zusammengestellt und zur Entgegennahme etwaiger Reklamationen 8 Tage öffentlich ausgelegt (§. 5-7). Nach der Prüfung der erhobenen Einsprüche wurde die Urliste richtig gestellt, dem Bezirkshauptmann zur Nachprüfung übersandt und von diesem nach Beifügung seiner Bemerkungen dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz vorgelegt (§. 8-9). Aus sämtlichen Urlisten des Bezirks bildete die von dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz, drei Richtern und drei zum Geschworenenamt geeigneten Vertrauensmännern zusammengesetzte Kommission, zu der die politische Landesbehörde einen Vertreter mit beratender Stimme entsandte, Jahreslisten, und zwar eine Hauptliste, in die sie unter Berücksichtigung der eingetragenen Bemerkungen nur die zum Geschworenenamt fähigsten und würdigsten aufnahm, und eine Ergänzungsliste der Personen, die am Schwurgerichtssitz oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§. 11-14).

Aus den Jahreslisten wurde 14 Tage vor Beginn einer jeder Schwurgerichtsperiode in öffentlicher Sitzung, an der neben dem Präsidenten zwei Richter und der Staatsanwalt teilnahmen, und zu der nach

²⁴ Reichsgesetzblatt (wie Anmerkung 23) Nr. 121, S. 503-508.

§. 17 des Gesetzes auch ein Mitglied der Advokatenkammer eingeladen wurde, durch Losziehung seitens des Präsidenten die Dienstliste erstellt; auf diese Liste wurden 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworene aufgestellt.

Während der Gerichtshof des Schwurgerichts für die ganze Schwurgerichtsperiode im Voraus bestellt war, wurde die Geschworenenbank in der Regel für jede einzelne Sache vor Beginn der Hauptverhandlung in geschlossener Sitzung gebildet. Vor Beginn der Auslosung wurde festgestellt, ob bei einzelnen Geschworenen Gründe vorhanden waren, die sie von der Ausübung des Geschworenenamtes in der zu verhandelnden Sache ausschlossen (§. 306). Die Bildung der Geschworenenbank erfolgte durch Losziehung seitens des Präsidenten, nachdem die Namen von mindestens 24 erschienenen und nicht ausgeschlossenen Geschworenen in eine Urne gelegt waren. Dem Ankläger und dem Angeklagten stand das Recht zu, ohne Angabe eines Grundes, die ausgelosten Geschworenen so lange abzulehnen (recursieren), bis wenigstens noch zwölf nicht recursirte Geschworene da waren (§. 309).

Gleichzeitig wurde jedoch auch die Möglichkeit zu einer zeitlich und örtlich begrenzten Wiederaufhebung der Geschworenengerichtsbarkeit eröffnet. Das Gesetz über die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte vom 23. Mai 1873²⁵ ermächtigte die Regierung, etwa vorübergehend für ein bestimmtes Gebiet die Laienbeteiligung am Strafverfahren auszusetzen, wenn durch diese die Unabhängigkeit einer gerichtlichen Entscheidung gefährdet erschien. Für die Verordnung hatte die gesamte Regierung die Verantwortung zu tragen. Vorher war jedoch zum Zwecke der Prüfung die Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben waren, den Obersten Gerichtshof anzuhören. Die Regierung war verpflichtet, eine derartige Verordnung unter Darlegung der Gründe dem Reichsrat sogleich vorzulegen und sie auf Verlangen eines der beiden Häuser unverzüglich aufzuheben. Die Einstellung der Geschworenengerichtsbarkeit war höchstens auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Die Einstellung durfte in dem betreffenden Gebiet im Verordnungswege weder verlängert noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrats erneuert werden (§. 1). Soweit die Wirksamkeit des Geschworenengerichtes eingestellt war, ging die Zuständigkeit auf den Gerichtshof erster Instanz über. Das bedeutete, dass nun allein die Berufsrichter über die Schuldfrage und das Strafausmaß entschieden (§. 3).

²⁵ Reichsgesetzblatt (wie Anmerkung 23) Nr. 120, S. 502.

Von dieser Befugnis machte die Regierung 1882 zum ersten Mal Gebrauch. Sie stellte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien die Wirksamkeit der Geschworenengerichte bezüglich aller deren Gerichtsbarkeit zugewiesenen strafbaren Handlungen für die Dauer eines Jahres ein. Die Ausschaltung der Geschworenengerichtsbarkeit wurde im Kreisgerichtssprengel Cattaro über die Einjahresfrist hinaus bis 1890 aufrechterhalten. Der Grund dafür war die dort immer noch herrschende Praxis der Blutrache. Die dortige bäuerliche Bevölkerung wurde beim Ausüben ihres Geschworenendienstes unter Druck gesetzt und damit verängstigt, dass sich im Falle eines Schuldspruchs die Blutsverwandten, Familienangehörigen und Freunde des Angeklagten an ihnen rächen konnten. Als Folge davon wurde in den vorangegangenen Jahren die Hälfte der vor dem Schwurgericht stattgefundenen Prozesse mit Freisprüchen beendet.²⁶ Im Jahre 1914 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit wegen des Ersten Weltkriegs eingestellt.

In Istrien und Dalmatien wurden insgesamt fünf Schwurgerichte organisiert: in Istrien bei dem Bezirksgericht in Rovigno und in Dalmatien bei dem Landesgericht in Zara und bei den Bezirksgerichten in Spalato, Dubrovnik und Cattaro. Eines der Probleme, zu dem es in Bezug auf die Anwendung des Instituts der Geschworenen gekommen ist, und das vor allem in Istrien bemerkbar war, umfasste die Frage der Gerichtssprache. Wegen des hohen Analphabetismusgrades (das meistens durch die gesellschaftliche Unterentwicklung, aber auch durch die undurchdachte Bildungspolitik der staatlichen und Landesregierung verursacht wurde) kam es zur Ungleichheit zwischen den istrischen Kroaten gegenüber den Italienern in Bezug auf die Durchführung der öffentlichen Regierungsdienste auf der lokalen und regionalen Ebene. Die Italiener (die in Bezug auf die Mehrheit der Bevölkerung slawischer Herkunft eine Minderheit waren) hatten in ihren Händen die lokale Verwaltung, was einen starken Einfluss auf die Zusammensetzung der Geschworenenlisten ausgeübte – von 36 der bestimmten Geschworenen waren meistens nur einer oder zwei kroatischer Nationalität. Die Geschworenen, genauso wie die Richter, konnten meistens nicht die kroatische Sprache. Der Angeklagte und andere Teilnehmer wurden meistens über „Dolmetscher“ angehört, die meist

²⁶ Hoke, Rudolf: Strafrechtspflege und Terrorismus im alten Österreich. Betrachtung zum Gesetz betreffend die zeitweise Einstellung der Geschworenengerichte vom Jahre 1873. In: Valentinič, Helfried: *Recht und Geschichte. FS Hermann Baltl zum 70. Geburtstag*. Graz 1988, S. 325, 332-333.

einfache Bauern oder Bürger waren – beim Gericht in Rovigno war der „Dolmetscher“, ein gewisser Moscarda, Faßbinder von Beruf.²⁷ Der angeführte Mangel an Kroatischkenntnissen brachte die Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Strafverfahrens durcheinander und stellte in einigen Fällen die Richtigkeit der Entscheidungen der Geschworenen in Frage.²⁸ Dieses Problem und die Vorschläge für seine möglichen Lösungen hat der istrische Abgeordnete Matko Laginja in seiner Rede im Abgeordnetenhaus des Reichsrates in Wien, am 19. März 1896, während der Diskussion über das Budget des Justizministeriums dargelegt.²⁹

Bezüglich der Gerichtssprache herrschte vielfach Streit (da keine gesetzliche Regelung erfolgt war), insbesondere die Gültigkeit mancher Verordnungen wurde bestritten. Den Ausgangspunkt des Streites bildete die Bestimmung des Art. 19 *des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* vom 21. Dezember 1867, durch den die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in der Schule, im Dienst und im öffentlichen Leben vom Staat anerkannt wurde. Während auf der einen Seite die „landesübliche“ Sprache als „Landessprache“ angesehen wurde, deutete die andere Seite das Wort als die in dem Amtsbereiche der einzelnen Behörden übliche Sprache.

Durch das Gesetz aus dem Jahre 1883 wurde die kroatische Sprache bei den Gerichten in Istrien und Dalmatien mit der italienischen Sprache gleichgestellt³⁰, was aber zu keiner bedeutenden Veränderung in der Gerichtspraxis geführt hat. Im Jahre 1894 wurde die Verordnung des Justizministeriums über die Zusammensetzung der Geschworenenlisten für das Bezirksgericht in Rovigno ausgegeben. Bis dahin waren aus den Geschworenenlisten alle ausgeschlossen, die keine Italienischkenntnisse besaßen, auch wenn sie alle anderen Voraussetzungen aus dem §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über die Bildung der Geschworenenlisten erfüllten. Der Justizminister warnte den Präsidenten des Berufungsgerichts in Triest, der für ganz Istrien zuständig war, dass gemäß §. 9 des erwähnten Gesetzes der Vorrang solchen Geschworenen gegeben werden sollte, die

²⁷ Milanović, Božo: *Hrvatski narodni preporod u Istri. Knjiga druga (1883-1947)*. Pazin 1973, S. 449. *Omnibus*, „Rovinjski tumač za hrvatski i slovenski jezik“, 9. Februar 1906, Nr. 391, Pula S. 1.

²⁸ *Omnibus*, „Dolje s takvom porotom“, 10. Dezember 1908, Nr. 1027, Pula, S. 1.

²⁹ *Naša sloga*, „O poroti“, 26. März 1896, Nr. 13, S. 2.

³⁰ Gesetz vom 25. Mai 1883 betreffend eine Berichtigung des Textes des §. 14 der in Dalmatien und Istrien geltenden Gerichtsordnung. *Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*, Jg. 1883, St. XXV, Wien 1883, Nr. 76, S. 235.

beide Landessprachen konnten.³¹ Aufgrund des angeführten §. 9 sollten von den in die Urlisten aufgenommenen Männern jene bezeichnet werden, die wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit und rechtlichen Gesinnung und wegen ihrer sprachlichen Verwendbarkeit im Amt eines Geschworenen in mehrsprachigen Ländern am meisten geeignet erscheinen.

Bereits dieser kursorische Gang durch Straffälle und Urteile von Geschworenengerichten macht einige Grundprobleme und Widersprüche der damaligen Strafpolitik in der Habsburgermonarchie deutlich. Mit Hilfe von Archivmaterialien, Protokollen sowie von Publikationen steht der umfassende Versuch noch aus, die Rolle der Geschworenengerichtbarkeit aus zeitgenössischer Perspektive und in ihren gesellschaftlichen Bedingtheiten zu erforschen und darzustellen.

³¹ Milanović (wie Anmerkung 27) S. 451; *Naša sloga*, "Vika pomaže!", 7. März 1895, Nr. 10, Trst S. 1.

Dissidents' Attitude Towards Law: A Symptom of Change in Authority Structures in the Communist Bloc Countries in the Seventies of the Twentieth Century

Jarosław Kuisz

Introduction

Constitutions in the Communist bloc countries usually guaranteed basic freedoms to the citizens, however with no meaning in practice. As they served as a façade, societies treated the whole system of law with distrust. Nevertheless, in the seventies of the XX century there appeared limited, but important transformation of the legal consciousness of the representatives of the oppositional circles. Among other ways of struggle with the communist authorities they purposefully started to refer to legal regulations in order to defend civil rights and freedoms. Several dissident organizations of a new type were founded at that time [for example: "Charter 77" in Czechoslovakia, "KOR" ("Workers" Defence Committee) and "ROPCiO" ("Movement for the Defence of Human and Civil Rights") in the Polish People's Republic]. Postulates of political and economical reforms were formulated by these groups side by side with the demands of the authentic rule of law.

The peculiar "play with law" between the authorities and dissidents began and it was partially justified by the fact that dissidents wanted to convince the politically inactive part of the society and, as far as it was possible, the international community, which side really supports freedom, truth and law. Today one shall underline that the sole possibility of appealing to the acts of law reveals that there were serious changes in the structure of power at least in some of the Communist Bloc countries. It is possible to interpret these events, *inter alia*, in the context of theories of a strict bound between power and knowledge – here on the background of law.

These changes were particularly striking on the international level. The moment of conclusion of the final act of the Conference on Security and Co-operation in Europe held in Helsinki, Finland, in 1975 turned out to be a step forward for the whole Eastern Bloc. There were regulations concerning the sovereign equality of countries and the abstain from the threat or use of force, as well as regulations concerning the respect for